

In der Senatssitzung am 2. Mai 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

18.04.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 2. Mai 2023

Änderung Satzung der Stiftung St. Remberti-Stift

A. Problem

Die Stiftung St. Remberti-Stift in Bremen ist seit dem 01.06.1971 rechtsfähig. Sie errichtet und betreibt gemäß ihrer Satzung Altenwohnheime und ähnliche Einrichtungen, die der Aufnahme und Betreuung alter Menschen dienen. Sie wird unter Beachtung wirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Stiftungssatzung wurde zuletzt durch Beschluss des Vorstandes am 04.06.1996 geändert. Die Genehmigung durch den Senator für Inneres erfolgte am 18.10.1996.

Der Vorstand des St. Remberti-Stifts hat in seiner Sitzung vom 24.11.2022 Veränderungen des Wortlauts der Stiftungssatzung beschlossen (vgl. beigefügte Synopse). Es handelt es sich um sprachliche Anpassungen, Aktualisierungen und Präzisierungen. In § 6 (1) Buchst. a) ist zudem eine Änderung hinsichtlich der Besetzung des Stiftungsvorstandes enthalten: Zwei der vier von der Senatorin für Soziales berufenen Vorstandsmitglieder sollen Bewohner:innen des St. Remberti-Stifts sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 BremStiftG ist bei Satzungsänderungen zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich, in diesem Fall die Zustimmung der Stadtgemeinde Bremen – vertreten durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bittet den Senat um Zustimmung zur Änderung der Satzung des St. Remberti-Stifts und den Senator für Inneres um Genehmigung.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen; Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch die Satzungsänderung nicht.

Frauen und Männer sind von der Satzungsänderung in gleichem Maße betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Satzungsänderungen wurden – unter Beteiligung der Stiftungsaufsicht beim Senator für Inneres – vom St.-Remberti-Stift mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Finanzamt Bremen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung des St. Remberti-Stifts Bremen gemäß beigefügter Neufassung vom 24.11.2022 zu.

Anlagen:

- (1) Satzung der Stiftung St.-Remberti-Stift (Stand 18.10.1996);
- (2) Beschlossene Neufassung der Satzung (Stand 24.11.2022);
- (3) Synopse von der bisherigen Satzung und Neufassung der Satzung.

Genehmigung

Der Vorstand der seit dem 1. Juni 1971 rechtsfähigen Stiftung

St. Remberti - Stift in Bremen

hat am 4. Juni 1996 beschlossen, den § 8 der Stiftungssatzung wie folgt zu ändern:

1. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der/die Verwalter/in hat dem Vorstand innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluß (§ 11) und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Vorlagetermin für den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres ist der 30. 11. des Vorjahres.“

2. Hinzuzufügen ist folgender Abs. 3:

„Der Vorstand stellt den Jahresabschluß fest.“

Diese Änderungen der Stiftungssatzung werden hiermit gemäß den §§ 80, 85 des BGB in Verbindung mit § 8 des Bremischen Stiftungsgesetzes vom 07. März 1989 (Brem.GBl. S. 163) genehmigt.

Bremen, den 18. Oktober 1996

DER SENATOR FÜR INNERES

Im Auftrag


Vroom



S a t z u n g

der Stiftung "St. Remberti-Stift"

§ 1

Die Stiftung führt den Namen "St. Remberti-Stift". Ihr Sitz ist Bremen.

§ 2

(1) Die Stiftung errichtet und betreibt Altenwohnheime und ähnliche Einrichtungen, die der Aufnahme und Betreuung alter Menschen dienen. Sie wird unter Beachtung sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte geführt.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gehälter und Löhne des Personals sollen den Vergütungen gleichartiger öffentlicher Einrichtungen entsprechen.

§ 5

(1) Das Stammvermögen der Stiftung besteht aus den Hausgrundstücken nebst zugehörigen Gebäuden

- Rembertistraße 27 (VR 57, Blatt 1077) 8983 qm groß;
- Hoppenban 2-3 (VR 57, Blatt 1202) 5106 qm groß.

(2) Das Vermögen des St. Remberti-Stiftes, das zum Zeitpunkt seiner Errichtung vorhanden war, ergibt sich aus der Anlage 1 (Stiftungs-urkunde vom 22.12.1970 nebst der zugehörigen Anlage 1).

§ 6

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Ihm gehören an:

- a) vier Personen, die der/die für den Bereich "Soziales" zuständige Senator/in der Freien Hansestadt Bremen beruft;
- b) drei von der städtischen Deputation für Soziales für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft gewählte Personen. Diese führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger für die folgende Legis-laturperiode weiter.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum/zur Vorsitzter/in sowie ein weiteres Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzter/in.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen/seine Vorsitzter/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzter/in. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 7

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur Ersatz ihrer baren Auslagen. Bei der Ausführung der ihnen verfassungsgemäß übertragenen Aufgaben haften sie gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

(1) Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführung einen/eine ihm verantwortlichen und an seine Weisung gebundenen Verwalter/in.

(2) Der/Die Verwalter/in hat dem Vorstand innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 9

(1) Dem Vorstand obliegt

- a) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung;
- b) die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und Hausordnungen, Mieten, Nutzungsentschädigungen, Betreuungskosten;
- c) die Beschlußfassung über
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksrechten;
 - bb) Neubauten und bauliche Veränderungen der bestehenden Einrichtungen, Aufnahme von Krediten und Eingehung von Verpflichtungen, soweit sie über den Umfang einer laufenden Geschäftsführung hinausgehen;
 - cc) Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie über den Umfang einer laufenden Geschäftsführung hinausgehen;
 - dd) Anstellungsverträge mit dem leitenden Dienstpersonal;
 - ee) bestimmte Geschäfte, deren Genehmigung sich der Vorstand durch besondere Beschlüsse vorbehalten hat;
 - ff) die Änderung der Verfassung und die Auflösung der Stiftung.

(2) Bei Beratungen des Vorstandes über städtebauliche bedeutsame Bauvorhaben und bauliche Veränderungen ist das Landesamt für Denkmalspflege zu beteiligen.

§ 10

(1) Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er wird vom/von der Vorsitzter/in oder auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen.

(2) Die Einladung zur Vorstandsversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzter/in schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und der wesentlichen Punkte der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzter/in von dieser Frist abweichen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzters/Vorsitzterin.

(4) Über den wesentlichen Ablauf der Vorstandssitzungen und die gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzender und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

- Der Vorstand veranlaßt über den Geschäftsbericht der Verwaltung eine Wirtschafts- und Rechnungsprüfung. Nach jeweils 5 Jahren soll der Prüfauftrag an ein anderes Büro gehen.


§ 12

Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der nach § 80 BGB zuständigen Staatsbehörde.
Eine Änderung des Stiftungszwecks im Sinne § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes vom 13.04.1993.


Irmgard Gaertner
Senatorin für Gesundheit,
Jugend und Soziales


Stöver

Neue Fassung der Satzung des St.-Remberti-Stifts:

Überarbeitete Fassung nach Vorgaben Finanzamt Bremen vom 02.05.2020 sowie weiterer Abstimmung der Stiftungsaufsicht u. dem Finanzamt Bremen vom 21.10.2020 (Mail Frau Manáa an FA) und 22.10.2020 (Mail Herr Behrens an Stiftungsaufsicht) – die vorgenannte Abstimmung wurde im unten stehenden Text berücksichtigt.

Eine zusätzliche Änderung ist in § 6 Abs. 1 a) (Amtszeit der Bewohnervertreter) durch Abstimmung mit der Sozialsenatorin erfolgt. Diese Ergänzung erfolgte zu den obigen Sachständen vom 02.05.20, 21./22.10.20.)

S a t z u n g **der Stiftung „St.-Remberti-Stift“**

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „St.-Remberti-Stift“. Ihr Sitz ist Bremen.

§ 2

(1) Die Stiftung errichtet und betreibt mittel- oder unmittelbar Altenwohnheime und ähnliche Einrichtungen und stellt dadurch die Aufnahme und soziale Betreuung alter Menschen sicher. Die Stiftung fördert Bedarfe und Belange der Altenhilfe und unterstützt hilfsbedürftige Personen.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Wohnraum ausschließlich für alte Menschen und deren soziale Betreuung im Stifts-Lebensraum, z. B. durch die Organisation und Betreuung nachbarschaftlicher Hilfen, durch die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen für alle Bewohner, durch gemeinschaftliche Aktivitäten im Stiftsgelände mit und für Bewohner, durch die Förderung von unterstützenden und ergänzenden Angeboten auf dem Stiftsgelände, u. a. der Lebensabendbewegung LAB e. V., Vorlesungs- oder Bewegungsangeboten. Besonders werden Menschen im Stift berücksichtigt, die finanziell, ohne die wirtschaftliche Hilfeleistung des Stifts, keinen adäquaten Wohnraum mit den vorgenannten sozialen Betreuungsangeboten tragen könnten.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung wird unter Beachtung sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte geführt.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gehälter und Löhne des Personals sollen den Vergütungen gleichartiger öffentlicher Einrichtungen entsprechen.

§ 5

(1) Das Stammvermögen der Stiftung besteht aus den Hausgrundstücken nebst zugehörigen Gebäuden

- Rembertistraße 27 (VR 57, Blatt 1077), 8983 qm groß und
- Hoppenbank 2-3 (VR 57, Blatt 1202), 5106 qm groß.

(2) Das Vermögen des St.-Remberti-Stifts, das zum Zeitpunkt seiner Errichtung vorhanden war, ergibt

sich aus der Stiftungsurkunde vom 22.12.1970 nebst der zugehörigen Anlage 1.

§ 6

(1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand kontrolliert und repräsentiert. Ihm gehören an:

a) vier Personen, die der/die für den Bereich „Soziales“ zuständige Senator/in der Freien Hansestadt Bremen beruft, wovon zwei Personen aus dem Kreis der Bewohnerschaft des St.-Remberti-Stifts kommen sollen. Die beiden Bewohnervertreter werden für die Dauer von 6 Jahren von der Sozialsenatorin/vom Sozialsenator berufen (eine wiederholte Berufung ist möglich);

b) drei von der städtischen Deputation für Soziales für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft gewählte Personen. Diese führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger für die folgende Legislaturperiode weiter.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur Ersatz ihrer Auslagen. Bei der Ausführung der ihnen satzungsgemäß übertragenen Aufgaben haften sie gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

(1) Der Stiftungsvorstand bestellt für die Geschäftsführung einen/eine ihm verantwortlichen und an seine Weisung gebundenen Geschäftsführer/in.

(2) Der/die Geschäftsführer/in hat dem Stiftungsvorstand innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss (§ 11) und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Vorlagetermin für den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres ist spätestens der 20.12. des Vorjahres.

(3) Der Stiftungsvorstand stellt den Jahresabschluss fest.

§ 9

Dem/Der Geschäftsführer/in obliegen sämtliche Geschäfte und Entscheidungen, Tätigkeiten und Handlungen, die zur Aufrechterhaltung, Sicherstellung und Fortentwicklung des laufenden Betriebs dienen.

§ 10

(1) Dem Stiftungsvorstand obliegen:

a) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,

b) die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und Hausordnungen, Mieten, Nutzungsentschädigungen, Betreuungskosten,

c) die Beschlussfassung über

aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksrechten,

bb) Neubauten und bauliche Veränderungen der bestehenden Einrichtungen, Aufnahme von Krediten und Eingehung von Verpflichtungen, soweit sie über den Umfang einer laufenden Geschäftsführung hinausgehen,

cc) Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie über den Umfang einer laufenden Geschäftsführung hinausgehen,

dd) Anstellungsverträge mit dem leitenden Dienstpersonal,

ee) bestimmte Geschäfte, deren Genehmigung sich der Stiftungsvorstand durch besondere Beschlüsse vorbehalten hat,

ff) die Änderung der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung.

(2) Bei Beratungen des Stiftungsvorstands über städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben und bauliche Veränderungen ist das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

§ 11

(1) Der Stiftungsvorstand versammelt sich mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen.

(2) Die Einladung zur Versammlung des Stiftungsvorstands erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und der wesentlichen Punkte der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende von dieser Frist abweichen.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Über den wesentlichen Ablauf der Sitzungen des Stiftungsvorstands und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands (bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter) und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

§ 12

Der Stiftungsvorstand veranlasst über den Geschäftsbericht der Geschäftsführung eine Wirtschafts- und Rechnungsprüfung durch ein Prüfungsunternehmen. Nach jeweils fünf Jahren sollte ein anderes Prüfungsunternehmen beauftragt werden.

§ 13

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung, im Falle ihrer Verhinderung durch die/den Vorsitzende/n des Stiftungsvorstands vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der nach § 80 BGB zuständigen Staatsbehörde. Eine Änderung des Stiftungszwecks im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

Edith Wangenheim
Vorsitzende des
Stiftungsvorstands des
St.-Remberti-Stifts

Manfred Corbach
Geschäftsführung des
St.-Remberti-Stifts

Fassung der Satzung vom 13.04.1993 –
genehmigt am 13.05.1993 –
inkl. Änderung des § 8 Abs. 2 und 3 vom 04.06.1996 –
genehmigt am 18.10.1996:

**Satzung
der Stiftung „St.-Remberti-Stift“**

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „St.-Remberti-Stift“. Ihr Sitz ist Bremen.

§ 2

(1) Die Stiftung errichtet und betreibt Altenwohnheime und ähnliche Einrichtungen, die der Aufnahme und Betreuung alter Menschen dienen. Sie wird unter Beachtung sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte geführt.

Neue Version:

Überarbeitete Fassung nach Vorgaben Finanzamt Bremen vom 02.05.2020 sowie weiterer Abstimmung der Stiftungsaufsicht u. dem Finanzamt Bremen vom 21.10.2020 (Mail Frau Manáa an FA) und 22.10.2020 (Mail Herr Behrens an Stiftungsaufsicht) – die vorgenannte Abstimmung wurde im unten stehenden Text berücksichtigt. Eine zusätzliche Änderung ist in § 6 Abs. 1 a) (Amtszeit der Bewohnervertreter) erfolgt. Diese Ergänzung ist zu den obigen Sachständen vom 02.05.20, 21./22.10.20 neu.

**Satzung
der Stiftung „St.-Remberti-Stift“**

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „St.-Remberti-Stift“. Ihr Sitz ist Bremen.

§ 2

(1) Die Stiftung errichtet und betreibt **mittel- oder unmittelbar** Altenwohnheime und ähnliche Einrichtungen **und stellt dadurch die Aufnahme und soziale Betreuung alter Menschen sicher. Die Stiftung fördert Bedarfe und Belange der Altenhilfe und unterstützt hilfsbedürftige Personen.**

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Wohnraum ausschließlich für alte Menschen und deren soziale Betreuung im Stifts-Lebensraum, z. B. durch die Organisation und Betreuung nachbarschaftlicher Hilfen, durch die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen für alle Bewohner, durch gemeinschaftliche Aktivitäten im Stiftsgelände mit und für

Kommentar:

Die Überarbeitung der Satzung wurde notwendig, um eine zeitgemäße Form herzustellen, die den tatsächlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten gerecht wird.

Klarstellung des Zwecks unter Abstimmung mit der Finanzbehörde.

<p>(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gehälter und Löhne des Personals sollen den Vergütungen gleichartiger öffentlicher Einrichtungen entsprechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Das Stammvermögen der Stiftung besteht aus den Hausgrundstücken nebst zugehörigen Gebäuden</p> <p>– Rembergstraße 27 (VR 57, Blatt 1077), 8983 qm</p>	<p>Bewohner, durch die Förderung von unterstützenden und ergänzenden Angeboten auf dem Stiftsgelände, u. a. der Lebensabendbewegung LAB e. V., Vorlesungs- oder Bewegungsangeboten. Besonders werden Menschen im Stift berücksichtigt, die finanziell, ohne die wirtschaftliche Hilfeleistung des Stifts, keinen adäquaten Wohnraum mit den vorgenannten sozialen Betreuungsangeboten tragen könnten.</p> <p>(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Die Stiftung wird unter Beachtung sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte geführt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gehälter und Löhne des Personals sollen den Vergütungen gleichartiger öffentlicher Einrichtungen entsprechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Das Stammvermögen der Stiftung besteht aus den Hausgrundstücken nebst zugehörigen Gebäuden</p> <p>– Rembergstraße 27 (VR 57, Blatt 1077), 8983 qm</p>	<p>Text steht in alter Fassung in Abs. 1</p>
--	---	--

<p>groß; – Hoppenbank 2-3 (VR 57, Blatt 1202), 5106 qm groß.</p> <p>(2) Das Vermögen des St.-Remberti-Stifts, das zum Zeitpunkt seiner Errichtung vorhanden war, ergibt sich aus der Anlage 1 (Stiftungsurkunde vom 22.12.1970 nebst der zugehörigen Anlage 1).</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Ihm gehören an:</p> <p>a) vier Personen, die der/die für den Bereich „Soziales“ zuständige Senator/in der Freien Hansestadt Bremen beruft;</p> <p>b) drei von der städtischen Deputation für Soziales für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft gewählte Personen. Diese führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger für die folgende Legislaturperiode weiter.</p> <p>(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden/in sowie ein weiteres Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden/in.</p> <p>(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen/seine Vorsitzenden/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretenden/ stellvertretende Vorsitzenden/in. Die Verhinderung braucht nicht</p>	<p>groß und – Hoppenbank 2-3 (VR 57, Blatt 1202), 5106 qm groß.</p> <p>(2) Das Vermögen des St.-Remberti-Stifts, das zum Zeitpunkt seiner Errichtung vorhanden war, ergibt sich aus der Stiftungsurkunde vom 22.12.1970 nebst der zugehörigen Anlage 1.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand kontrolliert und repräsentiert. Ihm gehören an:</p> <p>a) vier Personen, die der/die für den Bereich „Soziales“ zuständige Senator/in der Freien Hansestadt Bremen beruft, wovon zwei Personen aus dem Kreis der Bewohnerschaft des St.-Remberti-Stifts kommen sollen. Die beiden Bewohnervertreter werden für die Dauer von 6 Jahren von der Sozialsenatorin/vom Sozialsenator berufen (eine wiederholte Berufung ist möglich);</p> <p>c) drei von der städtischen Deputation für Soziales für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft gewählte Personen. Diese führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger für die folgende Legislaturperiode weiter.</p> <p>(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(3) entfällt (s. § 13)</p>	<p>Alte Fassung war missverständlich formuliert.</p> <p>Anpassung auf tatsächliche Aufgaben, Verantwortung und Funktion.</p> <p>Aus der Bewohnerschaft sollten 2 Vertreter die Interessen der Bewohner einbringen.</p> <p>Sprachlich angepasst.</p> <p>Neu aufgenommen in § 13 der Neufassung.</p>
--	---	--

<p>nachgewiesen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur Ersatz ihrer baren Auslagen. Bei der Ausführung der ihnen verfassungsgemäß übertragenen Aufgaben haften sie gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführung einen/eine ihm verantwortlichen und an seine Weisung gebundenen Verwalter/in.</p> <p>(2) Der/die Verwalter/in hat dem Vorstand innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Änderung des § 8 (2) und (3) vom 04.06.1996 – genehmigt am 18.10.1996 - wie folgt:</u></p> <p>(2) Der/die Verwalter/in hat dem Vorstand innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss (§ 11) und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Vorlagetermin für den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres ist der 30.11 des Vorjahres.</p> <p>(3) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur Ersatz ihrer Auslagen. Bei der Ausführung der ihnen satzungsgemäß übertragenen Aufgaben haften sie gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand bestellt für die Geschäftsführung einen/eine ihm verantwortlichen und an seine Weisung gebundenen Geschäftsführer/in.</p> <p>(2) Der/die Geschäftsführer/in hat dem Stiftungsvorstand innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss (§ 11) und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Vorlagetermin für den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres ist spätestens der 20.12. des Vorjahres.</p> <p>(3) Der Stiftungsvorstand stellt den Jahresabschluss fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Dem/Der Geschäftsführer/in obliegen sämtliche Geschäfte und Entscheidungen, Tätigkeiten und Handlungen, die zur Aufrechterhaltung, Sicherstellung und Fortentwicklung des laufenden Betriebs dienen.</p>	<p>Sprachlich angepasst.</p> <p>Sprachliche Anpassung und zeitgemäße Form der tatsächlichen Verantwortung u. Funktion.</p> <p>Bereits mit Genehmigung vom 18.10.1996 geändert.</p> <p>Sprachliche Anpassungen.</p> <p>Zeitgemäße Formulierung entsprechend den tatsächlichen Abläufen.</p> <p>Zeitgemäße Anpassung auf tatsächliche Verantwortung und Funktion. Klarstellung der Aufgaben der Geschäftsführung (fehlte</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Dem Vorstand obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung; b) die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und Hausordnungen, Mieten, Nutzungsentschädigungen, Betreuungskosten; c) die Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksrechten; bb) Neubauten und bauliche Veränderungen der bestehenden Einrichtungen, Aufnahme von Krediten und Eingehung von Verpflichtungen, soweit sie über den Umfang einer laufenden Geschäftsführung hinausgehen; cc) Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie über den Umfang einer laufenden Geschäftsführung hinausgehen; dd) Anstellungsverträge mit dem leitenden Dienstpersonal; ee) bestimmte Geschäfte, deren Genehmigung sich der Vorstand durch besondere Beschlüsse vorbehalten hat; ff) die Änderung der Verfassung und die Auflösung der Stiftung. <p>(2) Bei Beratungen des Vorstandes über städtebauliche bedeutsame Bauvorhaben und bauliche Veränderungen ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Dem Stiftungsvorstand obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung, b) die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und Hausordnungen, Mieten, Nutzungsentschädigungen, Betreuungskosten, c) die Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksrechten, bb) Neubauten und bauliche Veränderungen der bestehenden Einrichtungen, Aufnahme von Krediten und Eingehung von Verpflichtungen, soweit sie über den Umfang einer laufenden Geschäftsführung hinausgehen, cc) Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie über den Umfang einer laufenden Geschäftsführung hinausgehen, dd) Anstellungsverträge mit dem leitenden Dienstpersonal, ee) bestimmte Geschäfte, deren Genehmigung sich der Stiftungsvorstand durch besondere Beschlüsse vorbehalten hat, ff) die Änderung der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung. <p>(2) Bei Beratungen des Stiftungsvorstands über städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben und bauliche</p>	<p>bislang).</p> <p>Sprachliche Anpassung.</p>
--	---	--

<p>das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er wird vom/von der Vorsitzter/in oder auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen.</p> <p>(2) Die Einladung zur Vorstandsversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzter/in schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und der wesentlichen Punkte der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzter/in von dieser Frist abweichen.</p> <p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzers/Vorsitzterin.</p> <p>(4) Über den wesentlichen Ablauf der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.</p>	<p>Veränderungen ist das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand versammelt sich mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen.</p> <p>(2) Die Einladung zur Versammlung des Stiftungsvorstands erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und der wesentlichen Punkte der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende von dieser Frist abweichen.</p> <p>(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>(4) Über den wesentlichen Ablauf der Sitzungen des Stiftungsvorstands und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands (bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter) und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.</p>	<p>Sprachliche Anpassungen.</p> <p>Sprachliche Anpassungen.</p> <p>Sprachliche Anpassungen.</p> <p>Sprachliche Anpassungen.</p> <p>Anpassung auf tatsächliche Abläufe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Der Vorstand veranlasst über den Geschäftsbericht der Verwaltung eine Wirtschafts- und Rechnungsprüfung. Nach jeweils fünf Jahren soll der Prüftauftrag an ein anderes Büro gehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Der Stiftungsvorstand veranlasst über den Geschäftsbericht der Geschäftsführung eine Wirtschafts- und Rechnungsprüfung durch ein Prüfungsunternehmen. Nach jeweils fünf Jahren sollte ein anderes Prüfungsunternehmen beauftragt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p>	<p>Sprachliche Anpassungen.</p> <p>Anpassung auf tatsächliche Abläufe.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der nach § 80 BGB zuständigen Staatsbehörde. Eine Änderung des Stiftungszwecks im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen.</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes vom 13.04.1993.</p> <p>Irmgard Gaertner Senatorin für Gesundheit, Jugend und Soziales</p> <p style="text-align: right;">Stöver</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung, im Falle ihrer Verhinderung durch die/den Vorsitzende/n des Stiftungsvorstands vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der nach § 80 BGB zuständigen Staatsbehörde. Eine Änderung des Stiftungszwecks im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen.</p> <p>-----</p> <p>Edith Wangenheim Vorsitzende des Stiftungsvorstands des St.-Remberti-Stifts</p> <p style="text-align: right;">-----</p> <p>Manfred Corbach Geschäftsführung des St.-Remberti-Stifts</p>	<p>Anpassung auf die tatsächlichen Abläufe und Funktionen.</p> <p>Zeitgemäße Anpassung in Absprache Finanzbehörde und Stiftungsaufsicht.</p>
---	---	--